

GUTACHTEN ZUM ARTENSCHUTZ (PRÜFSTUFE I UND II)

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56/2

„Erweiterung des Gewerbegebiets Weißenhaus“

Stadt Übach-Palenberg



Auftraggeber:

Stadt Übach-Palenberg

Rathausplatz 4

52531 Übach-Palenberg

Auftragnehmer:

Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer

Walderych 56

52511 Geilenkirchen

Tel.: 02451 – 95 94 20

E-Mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

INHALT

1. EINLEITUNG / ANLASS ZUM GUTACHTEN	1
2. DIE ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP)	1
2.1 Gesetzliche Grundlagen	1
2.2 Methodik zur artenschutzrechtlichen Untersuchung	4
3. DAS PLANGEBIET – LAGE UND AUSGANGSZUSTAND	7
4. VORPRÜFUNG (ASPI)	9
4.1 Vorprüfung des Artenspektrums	9
4.1.1 Artenspektrum und Lebensraumpotenzial Vögel	10
4.1.2 Artenspektrum und Lebensraumpotenzial Säugetiere	11
4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	13
4.3 Stufe I: Ergebnis	13
5. VERTIEFENDE PRÜFUNG (ASPII)	15
5.1 Ergebnisse der Kartierungen	15
5.2 Betroffenheit planungsrelevanter Arten	18
5.2.1 Nahrungsgäste	18
5.2.2 Brutvögel	18
5.3 Vermeidungs- und Risikomanagementmaßnahmen	21
6. ZUSAMMENFASSUNG	24
7. LITERATUR	26

ANHANG

Artkarten Feldlerche

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Formular A und Formular B

1. EINLEITUNG / ANLASS ZUM GUTACHTEN

Die Stadt Übach-Palenberg beabsichtigt seit dem Jahr 2015 das Gewerbe- und Industriegebiet „Gut Weißenhaus“ in seinen Flächenzuschnitten und Grundstücksgrößen mit der Änderung des Bebauungsplanes zu optimieren, um der aktuellen Nachfrage von Unternehmen zur Ansiedlung von Gewerbe und Industrie nachzukommen. Seit dem Jahr 2016 ist für die 7. Änderung des B-Plans zusätzlich die Einbeziehung von weiteren, nördlich gelegenen Flächen vorgesehen.

Die Erweiterungsflächen im Norden des bisher ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiets umfassen eine Größe von etwa 8,7 ha. Sie unterliegen hauptsächlich der Ackernutzung, kleinflächig besteht ein Baumschulfläche (Schmuckreisigkultur) mit durchgewachsenen Nadel-Gehölzen und eine mittelalte Hofanlage (um 1900) mit umgebenden Geräteschuppen.

Mit der weiteren Bebauung der Erweiterungsflächen verändern sich die Lebensraumbedingungen für Flora und Fauna deutlich und gehen zu einem großen Teil verloren. Die Überbaubarkeit der Grundstücksflächen ist bis zu 80 % möglich.

Für die 7. Änderung des B-Plans 56 / 2 gilt es im Hinblick auf die weitere Bebauung und Ansiedlung von Gewerbe zu überprüfen, ob gesetzlich geschützte Tierarten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.

2. DIE ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP)

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44 und 45 zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Vorhabens ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 30 (1) Absatz 4 LNatSchG NRW, bei denen ggf. geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein

können. In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKUNLV 2016) geregelt. Ergänzend wirkt die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010). Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die, soweit sie in Verbindung mit einem Vorhaben gefährdet sein können, in einer Prüfung Art- für –Art – unterzogen werden sollen. Zu prüfen ist dabei, inwiefern die Art betroffen ist (Anzahl Brutpaare, Wirkfaktoren) und ob sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindern lässt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen folgende Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

Mit der Stellungnahme zum Artenschutz (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden können.

Verbot Nr. 1: *Wild lebende Tiere, hier der besonders geschützten Arten, dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.*

Verbot Nr. 2: *Wild lebende Tiere, hier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

Verbot Nr. 3: *Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere, hier der besonders geschützten Arten, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Verbot Nr. 4: *Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen, hier der besonders geschützten Arten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu*

entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Zur Erhaltung der ökologischen Funktion sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) durchzuführen bzw. bedarf es einer **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**:

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist damit an sehr enge Vorgaben gebunden und kann in den meisten Fällen nicht erlangt werden. Für die Bauleitplanung sind Ausnahmen nicht vorgesehen.

Einem Antrag auf eine **Befreiung nach § 67 (2)** kann nur stattgegeben werden, „wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde“.

Im B-Plan / VEP ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die Tierarten der beiden Schutzkategorien sowie auch alle weiteren Tiere als schützenswert. Entsprechend dem Schutzstatus gilt es Konflikte mit den Verbotstatbeständen strikt zu vermeiden und die sonstigen Arten mit Achtsamkeit zu betrachten, auch im Hinblick auf präventive Maßnahmen.

2.2 Methodik zur artenschutzrechtlichen Untersuchung

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist in NRW in drei Prüfstufen zu gliedern: die Vorprüfung (Stufe I), die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III).

Die Prüfstufe I wird hier unter Kapitel 4 abgehandelt. Die Einzelschritte dieser Prüfstufe sind in Abb. 1 dargestellt.

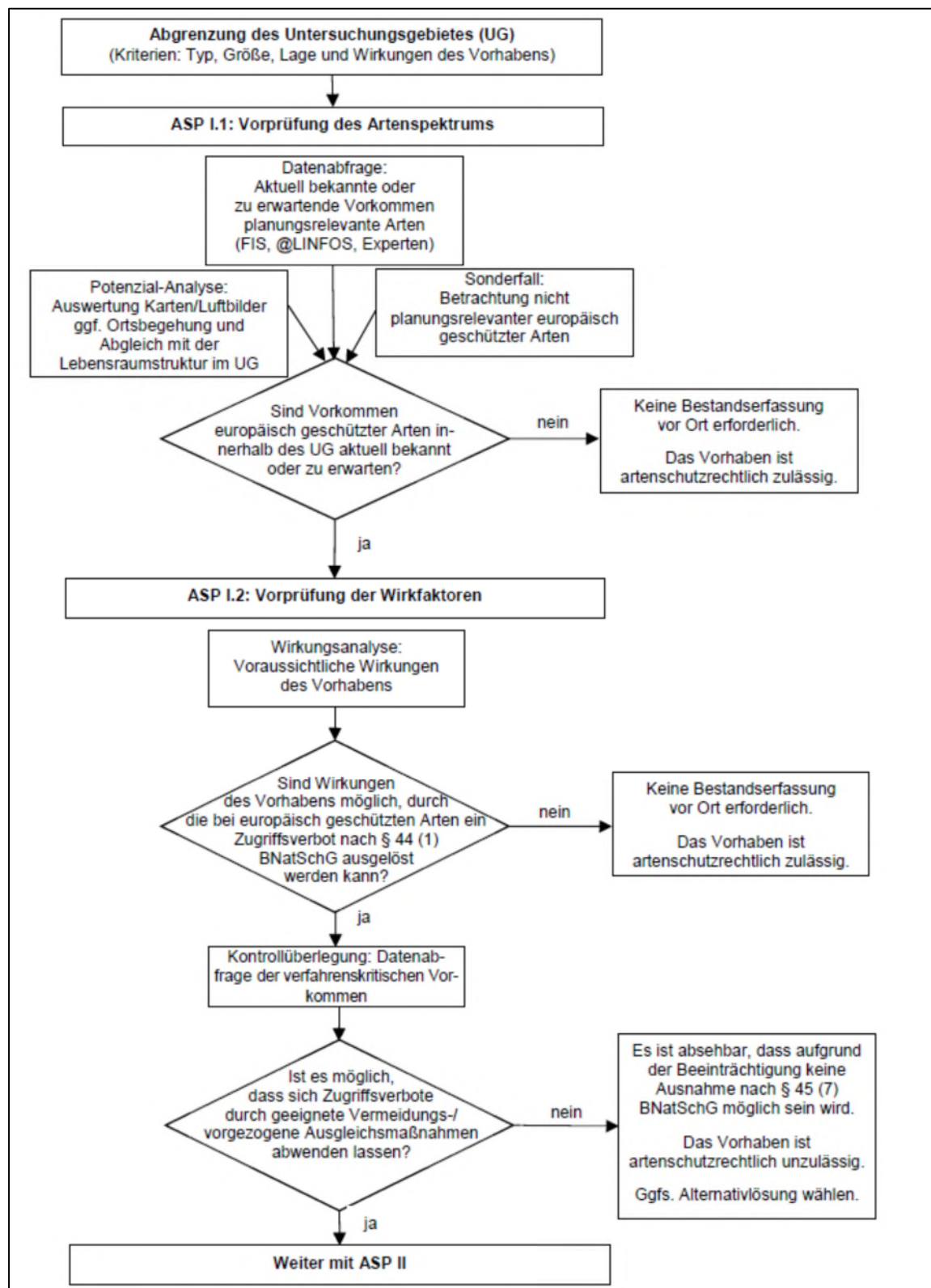


Abbildung 1: ASP Prüfstufe I (Quelle: MKUNLV u. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2017: *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*).

Aus den Ergebnissen der Vorprüfung ergibt sich der Untersuchungsbedarf für die Prüfstufe II. Anhand gezielter Bestandserfassungen wird ermittelt, welche Arten und welche

Individuenzahlen von dem Vorhaben tatsächlich betroffen sind. Vogelbestände werden nach der Methode zur Revierkartierung (Südbeck et. al 2005) kartiert.

Anhand dieser Erkenntnisse gilt es, Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement zu konzipieren. Ist es trotz der Maßnahmen zu erwarten, dass für bestimmte Arten gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, so werden in Stufe III die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand, siehe Kapitel 2.1) geprüft.

3. DAS PLANGEBIET – LAGE UND AUSGANGSZUSTAND

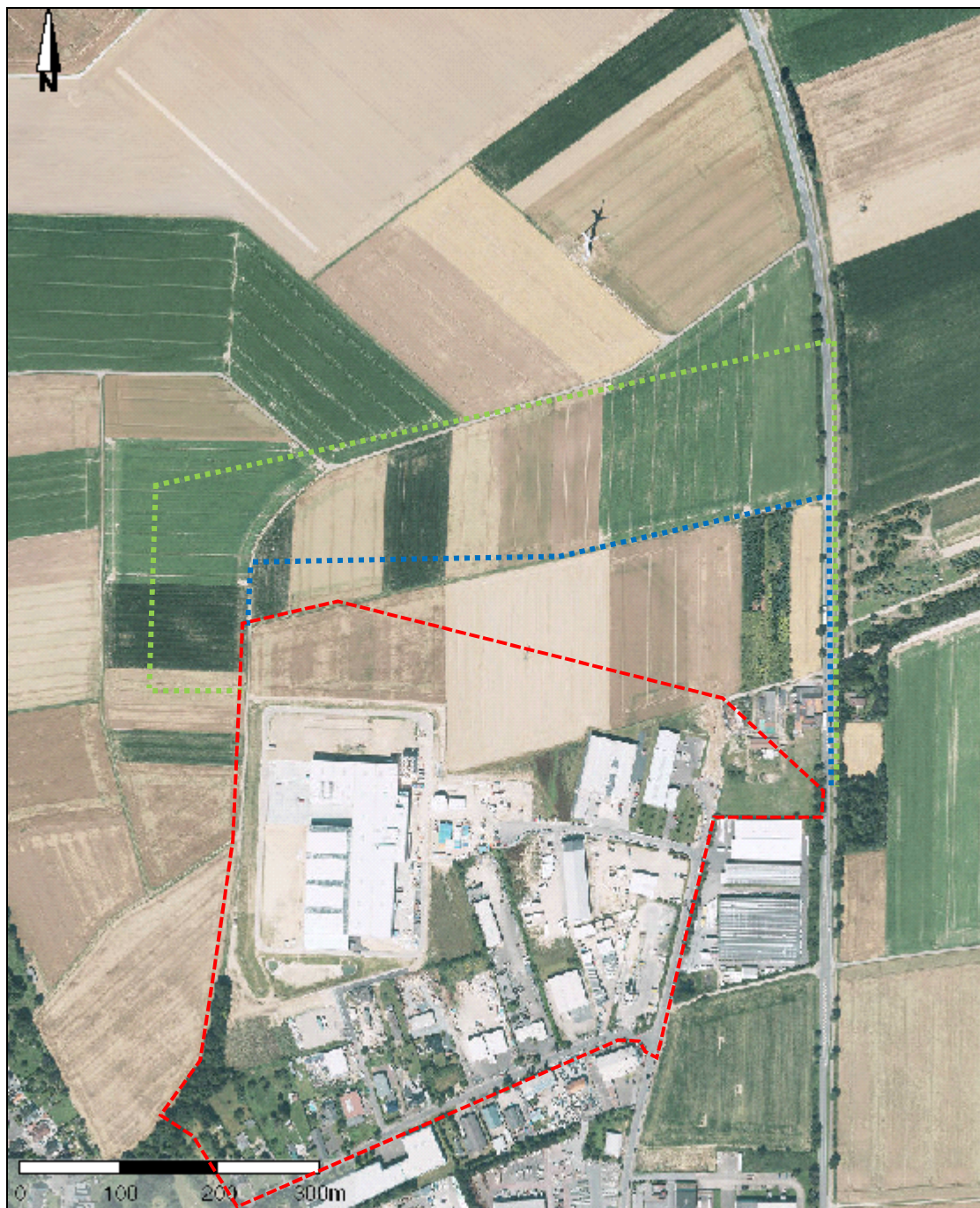


Abbildung 2: Lage und Ausgangszustand des Plangebiets (Luftbild: Bezirksregierung Köln 2018, online unter tim-online.nrw.de)

- Abgrenzung des bestehenden B-Plans
- Abgrenzung der Erweiterungsflächen
- Abgrenzung Betrachtungsraum Vorprüfung (Prüfstufe I)

Die Flächen des Plangebietes liegen nördlich im Stadtgebiet von Übach-Palenberg im Übergang zur offenen Agrarlandschaft.

Im Osten begrenzt die Landstraße 164 das Plangebiet, darüber hinaus folgen weitere Ackerflächen. Im Süden besteht eine Reihe von Gewerbeansiedlungen.

Im Westen schließen die Wohnbebauung, Ackerflächen, die Abraumhalde „Carolus Magnus“ und im Nordwesten die Wohnbebauung „Stegh“ an.

- **Acker**

Die bislang noch in intensiver Form genutzten Ackerflächen weisen nur sehr einfache Strukturen auf. Die Feldfrüchte, wie Getreide und Hackfrüchte, auch Mais und Raps wechseln wiederholt im Rahmen der Fruchtfolge.

Die intensive Nutzungsform und stringente Kulturführung prägt deutlich die Lebensbedingungen der Fauna, bedingt einen hohen Anpassungsdruck und wirkt sich auf das tatsächliche, nachhaltige Vorkommen selektiv aus. Begleitende Ackerwildkräuter kommen eher nur sporadisch und im geringen Umfang vor. An die Ackerflächen grenzen unversiegelte Wege mit Grasbewuchs.

Die Ackerflächen bieten potentiell Fortpflanzungsstätten für Vogelarten der Feldflur, zum Beispiel Feldlerche oder Kiebitz.

- **Baumschul-/Schmuckreisig-Anbaufläche**

Hier sind unterschiedliche Nadelgehölze eng beieinander in Reihen angepflanzt. Sie sind oft von mittelstarkem Stammdurchmesser und einige Meter hoch. Die Gehölze selbst haben einen sehr dichten, geschlossenen Wuchs. Unterhalb hat sich eine Gräser-Wildkraut-Gesellschaft mit einer geschlossenen Vegetationsdecke eingestellt.

- **Hofanlage mit Weide**

Die betreffende Hofanlage, am Rand des Plangebietes an der L 164 gelegen, ist ein Vierseithof mit umgebenden Scheunen, offenen (Geräte-)Schuppen und Lagerplätzen. Es ist kein Baumbestand vorhanden.

Die daran anschließende kleine Grünlandfläche steht in der Weidenutzung mit Schafen. Mit einer Flächengröße von etwa 500 m² liegt sie eingeschlossen zwischen dem Hofkomplex, der Landstraße und den bestehenden Gewerbegebäuden.

Als Lebensraum für typische Arten der Wiesen und Weiden ist sie daher nur bedingt geeignet, für Bodenbrüter eignet sich die Fläche nicht.

4. VORPRÜFUNG (ASPI)

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Planungsrelevante Arten, die im Plangebiet und im weiteren Umfeld ihren potentiellen Lebensraum haben, sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die Liste nach LANUV (Internetabfrage 19.03.2018) begründet sich aus den nachgewiesenen Vorkommen von planungsrelevanten Arten in der Region (MTB 5002/4 Geilenkirchen). Es ist zu beachten, dass die zugrundeliegenden Daten in der Liste nicht flächendeckend erhoben werden und auch nicht immer aktuell sind. Daher kann die Liste nur als Hinweis gewertet werden und das Vorkommen weiterer Arten ist nicht auszuschließen.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 5002/4 Geilenkirchen der Lebensräume Äcker, Kleingehölze, Nadelwald, Grünland und Gebäude (RL Vögel 2016, RL Säugetiere 2010)

Art		Status	RL NRW	Schutzgrad	Erhalt.- Zust.
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Art vorhanden	3	§:§	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	2	§:§	G-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	§:§	G
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Art vorhanden	2	§:§	S
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	R	§:§	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	*	§:§	G
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	3	§:§	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	*	§:§	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	3	§	U-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	*	§	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	3	§:§	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	*	§:§	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	2	§	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	3	§	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	V	§:§	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	3	§	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	2	§	S
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	sicher brütend	3	§	U

Fortsetzung Tab. 1

<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	*	§:§	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	*	§:§	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	2	§:§	U-

Legende: Art vorh. = Art regional nach MTB 5002-4 vorhanden; Sicher brütend = Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht; - = Tendenz abnehmend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt;

RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * nicht gefährdet

4.1.1 Artenspektrum und Lebensraumpotenzial Vögel

Bodenbrütende Arten (Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz)

Die Ackerflächen bieten potentielle Bruthabitate für die bodenbrütenden Arten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn. Die Arten kommen in der Region vorwiegend auf Ackerflächen vor. Feldlerche und Kiebitze präferieren die weitgehend offene Landschaft und meiden die Nähe zum Siedlungsbereich oder zu Gehölzen. Direkt anschließend an die bestehende Bebauung kann ein Brutvorkommen daher ausgeschlossen werden. In den weiter entfernt gelegenen Ackerbereichen besteht gleichwohl ein gutes Potential.

Für das Vorkommen des Rebhuhns sind vor allem ein hoher Strukturreichtum mit Säumen und unbefestigten Feldwegen sowie deckungsreiche Vegetation mit ausreichender Bewegungsfreiheit (wie z.B. in Luzerne) entscheidend. Das Plangebiet mit seinen Nachbarflächen zeigt Graswege, teilweise mit Säumen.

Gebäudebrütende Arten (Waldkauz, Steinkauz, Schleiereule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke)

An der bestehenden Hofanlage mit den zugehörigen Nebengebäuden (Schuppen, Schafstall, u.a.) können alle der genannten Arten brüten. Eine genaue Untersuchung der Strukturen und Beschaffenheit der Gebäude ist nicht erfolgt, da das Gebäude noch auf unbestimmte Zeit bewohnt ist und die Nebengebäude landwirtschaftlich genutzt werden (siehe Kapitel 4.3). Durch das Alter des Gebäudes und den Erhaltungszustand ist es jedoch möglich bis wahrscheinlich, dass sich dort Einflugmöglichkeiten für Eulen, Falken oder Rauchschwalben befinden. Mehlschwalben können ihre Nester am Mauerwerk unterhalb von Dachüberständen bauen. Ein Brutvorkommen des Steinkauzes ist aufgrund der Lage und den für die Art schlecht ausgeprägten Nahrungshabitaten in der Umgebung jedoch unwahrscheinlich.

Freibrütende Arten auf Bäumen (Mäusebussard, Sperber, Habicht, Graureiher)

Es wurden bei den Begehungen keine Horste oder Nester festgestellt.

Die Ausprägung des Baumschulgeländes (Schmuckreisigkultur) mit durchgewachsenen, sehr dichten Koniferen ist für einen Horst des Mäusebussards ungeeignet.

Auch für den Sperber, der Nadelbäume, besonders Fichtenbestände für den Bau seines Nestes bevorzugt, wird das Potential als gering eingestuft. Die Bäume bieten wegen ihrem dichten Wuchs (vermutlich wegen des häufigen Rückschnitts) kaum Anflugmöglichkeit zu den Seitenästen.

Der Habicht brütet in Wäldern und kommt hier nicht vor.

Graureiher brüten meist in größeren Kolonien, teilweise auch in Nadelbäumen. Die dichten Koniferen sind für die Anlage von Nestern der großen Vogelart ungeeignet (schwieriger An- und Abflug, keine Bewegungsfreiheit in den Bäumen).

Arten der Gewässer (Wasserralle)

Die Wasserralle brütet an Gewässern oder in feucht-nassen Wäldern. Ein Vorkommen wird hier ausgeschlossen.

Brutschmarotzer (Kuckuck)

Ein Vorkommen des Kuckucks wird ausgeschlossen. Die Ackerlandschaft biete eine schlechte Nahrungsgrundlage an Großinsekten wie Raupen, Käfer, Heuschrecken und Libellen für die Art. Die vom Kuckuck für die Eiablage bevorzugten Nester von Singvögeln, wie z. B. Bachstelze, Heckenbraunelle, Rotkehlchen und Rotschwänze sind Plangebiet nicht vorhanden.

4.1.2 Artenspektrum und Lebensraumpotenzial Säugetiere

Ein Vorkommen von einer in der Liste genannten Art kann aufgrund mangelnder Habitat-Strukturen direkt ausgeschlossen werden: Der **Biber** kommt nur in unmittelbarer Nähe zu Oberflächengewässern vor. Diese finden sich weder im Plangebiet noch in seiner Umgebung.

Fledermäuse

Neben den in der LANUV Liste genannten Fledermausarten können regional weitere Arten vorkommen. Vor allem bei Fledermäusen sind die Artlisten nach Messtischblatt oft unvollständig, da die Tiergruppe sehr schwer zu erfassen ist und es für NRW keine flächendeckenden Bestandserfassungen gibt. Die Liste kann daher nur einen ersten Anhaltspunkt liefern.

Wasserfledermaus

Die Sommerquartiere der Art befinden sich meist an / in Bäumen, sie ist aber auch in Gebäudespalten zu finden. Die Art überwintert vor allem unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern. Als Mittelstreckenwanderer legt sie durchschnittlich eine Strecke von bis zu 100 km zwischen Sommer- und Winterquartieren zurück.

Wimperfledermaus

Die Art bezieht ihre Sommerquartiere vorwiegend in Dachböden und ihre Winterquartiere soweit bislang bekannt ausschließlich unterirdisch, z.B. in Stollen. Die Art ist stark von höheren Temperaturen abhängig und hat in Deutschland ihre nördliche Verbreitungsgrenze. Im Kreis Heinsberg sind drei Wochenstubenkolonien bekannt.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus bezieht vor allem Gebäudespalten jeglicher Art, kann aber auch in Baumhöhlen vorkommen. Im Winter ist sie ebenfalls häufig an Gebäuden anwesend, nutzt aber gleichermaßen auch unterirdische Quartiere, wie Höhlen, Stollen und Keller.

Abendsegler

Der Abendsegler als Langstreckenzieher von über 1000 km zwischen Sommer- und Winterquartier kommt in NRW größtenteils zur Zugzeit vor. Im Rheinland sind sechs Wochenstuben der Art bekannt. Die Art kann im Sommer sowie Winter an Gebäuden auftreten.

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus wird oft als typische „Hausfledermaus“ bezeichnet. Die ausgesprochen orts- und quartiertreue Art bezieht oft im Sommer wie Winter die gleichen Häuser.

In der Hofanlage können somit alle der genannten Arten Quartiere beziehen. Weitere potentielle Quartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Bäume auf dem Baumschulgelände (Schmuckreisigkultur) sind zur Bildung von Höhlen und Spalten noch recht jung und unzureichend ausgeprägt. Eine Untersuchung des Gebäudes mit Nebenanlagen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum ist im Rahmen der Vorprüfung nicht erfolgt (siehe Kapitel 4.3).

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren mit Hinweis auf die Verbotstatbestände, die mit der geplanten Bebauung eintreten werden bzw. eintreten können, aufgelistet.

- Direkter Lebensraumverlust für bodenbrütende Arten; Nr. 3 durch Flächenversiegelung
- Verdrängungswirkung auf Vögel, die auf Nachbarflächen brüten (insbesondere Kiebitz und Feldlerche, die Abstände von 50 bis 100 m zu aufgehenden Strukturen und noch größere Abstände zum Siedlungsbereich wahren), Nr. 3
- Tötung von Tieren im Zuge der Baumaßnahmen, Nr. 1
- Abriss einer mittelalten Hofanlage mit zugehörigen Geräteschuppen, dadurch möglicherweise Tötung von gebäudebewohnenden Fledermäusen und / oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen und / oder Vögeln, Nr. 1 und 3
- Rodung einer Weihnachtsbaum-/Schmuckreisigkultur mit der möglichen Zerstörung von Nestern und Bruthabitaten, Nr. 1 und 3
- Erhöhung von Störfaktoren durch Licht- und Lärmemissionen, Nr. 2 und 3
- Möglicherweise zur Erhöhung des Tötungsrisikos durch Tierfallen, Verkehrsunfälle, Vogelschlag an Glas, Nr. 1

4.3 Stufe I: Ergebnis

Durch die unterschiedlichen Wirkfaktoren (Kapitel 4.2) wird deutlich, dass sich das Vorhaben erheblich negativ auf Vertreter des in Kapitel 4.1 geprüften Artenspektrums planungsrelevanter Arten auswirken kann (gebäude- und bodenbrütende Vogelarten, Fledermäuse). Bei besonders geschützten Arten (europäische Vogelarten) mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (nicht-planungsrelevante Arten) ist bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen davon auszugehen, dass nicht gegen die Zugriffsverbote Nr. 2 (Störungsverbot) und Nr. 3 (Verbot zur Entnahme von Fortpflanzungsstätten) verstoßen wird. Sollten sich durch die Begehungen anderweitige Hinweise ergeben, so wird dies entsprechend berücksichtigt.

Maßnahmen, die das Töten von Tieren vermeiden (Verbotstatbestand Nr. 1) sind grundsätzlich für alle Vogelarten zu berücksichtigen (siehe Kapitel 5.3).

*Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. **Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).***

Für den Bereich der noch bestehenden Hofanlage (Weißenhäuser) wird hier zunächst nur die Prüfstufe I durchgeführt. Die Hofanlage wird bis auf unbestimmte Zeit noch genutzt und bewohnt. Kommt es in einigen Jahren zum geplanten Abriss bzw. Umnutzung der Gebäude und zur Nutzung der Flächen als Gewerbegebiet, so ist dann kurzfristig eine Untersuchung, als Ergänzung der ASP I und nach Sachlage eine ASP II, durchzuführen. Eine Kartierung der Arten zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht sinnvoll und zielführend.

Das Vorkommen von Fledermäusen und darüber hinaus schützenswerten Vögeln ist nicht gänzlich auszuschließen

5. VERTIEFENDE PRÜFUNG (ASPII)

5.1 Ergebnisse der Kartierungen

Das Plan- und Untersuchungsgebiet wurde insgesamt 9-mal begangen. Ende März und Anfang April erfolgten zwei morgendliche Begehungen, um Kiebitze und Feldlerchen festzustellen. Laut Südbeck et. al 2005 kann es durch die Bearbeitung der Felder beim Anbau von Sommerfrüchten (Einsaat, Düngen, Spritzen von Pflanzenschutzmitteln) zu erheblichen Revierschiebungen kommen. Im Untersuchungsgebiet werden auf mehreren Parzellen Mais, Rüben und Kartoffeln angebaut. Um den Bestand realistisch zu erfassen (keine Über- oder Unterschätzung) wurde daher die Feldlerchenkartierung auf Ende April verschoben und die Erfassungen ab dem Zeitpunkt gewertet.

Am 12.04.2018 wurde eine gesonderte abendliche Begehung zur Erfassung von Rebhühnern durchgeführt. Außerdem ist die Planung zum BP 56 / 2 ab dem 15.05. soweit geändert worden, sodass sich ein vergrößertes Untersuchungsgebiet ergeben hat. Zunächst wurde ein Untersuchungsgebiet von 160 m Abstand zur B-Plan-Grenze gewählt. Die Feldlerche meidet aufgehende Strukturen und damit den Siedlungsbereich. Laut dem FIS Planungsrelevante Arten NRW (LANUV NRW 2014) beträgt der Abstand zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m, sodass dies als Mindestabstand auch zur geplanten Bebauung angesehen wurde. Ab dem 15.05.2018 wurde zunächst ein Gehölzstreifen entlang des nördlich verlaufenden Weges in der Planung vorgesehen, sodass das Untersuchungsgebiet auf 160 m Abstand zum Weg erweitert werden musste (Darstellung der Planung und der beiden UG in Abb. 2). Daher erfolgten zur vollständigen Erfassung der Feldlerche im erweiterten UG drei weitere Begehungen von Mitte bis Ende Mai.

Der Bestand des Baumschulgeländes (Schmuckreisigkultur) war im Frühjahr 2018 bereits gerodet, das Schnittgut lag noch auf der Fläche. Aufgrund der veränderten Bedingungen wurden hier die Goldammer und die Heckenbraunelle als Brutverdacht festgestellt.

Zeitraum	Witterungsbedingungen
27.03.2018, 8:20-9:30 Uhr	wolkig (Bedeckungsgrad 5/8), 2 Bft., ca. 5 °C
10.04.2018, 8:40-10:00 Uhr	wolkig (Bedeckungsgrad 6/8), 2 Bft., ca. 10 °C
12.04.2018, 20:30-21:15 Uhr	heiter (Bedeckungsgrad 3/8), 2 Bft., ca. 15 °C
23.04.2018, 9:00-10:10 Uhr	bedeckt (Bedeckungsgrad 7/8), 3 Bft., ca. 15 °C
08.05.2018, 8:30-9:15 Uhr	wolkenlos (Bedeckungsgrad 0/8), 2-3 Bft., ca. 18 °C
15.05.2018, 8:30-9:30 Uhr	leicht neblig, dann sonnig (Bedeckungsgrad 1/8), 1-2 Bft., ca. 19 °C
16.05.2018, 8:30-9:15 Uhr	leicht dunstig, sonnig (Bedeckungsgrad 0/8), 1 Bft., ca. 16 °C
24.05.2018, 8:00-9:00 Uhr	wolkig (Bedeckungsgrad 4/8), 3 Bft., ca. 22 °C
29.05.2018, 7:00-8:00 Uhr	leicht dunstig, heiter (Bedeckungsgrad 2/8), 1 Bft., ca. 20 °C

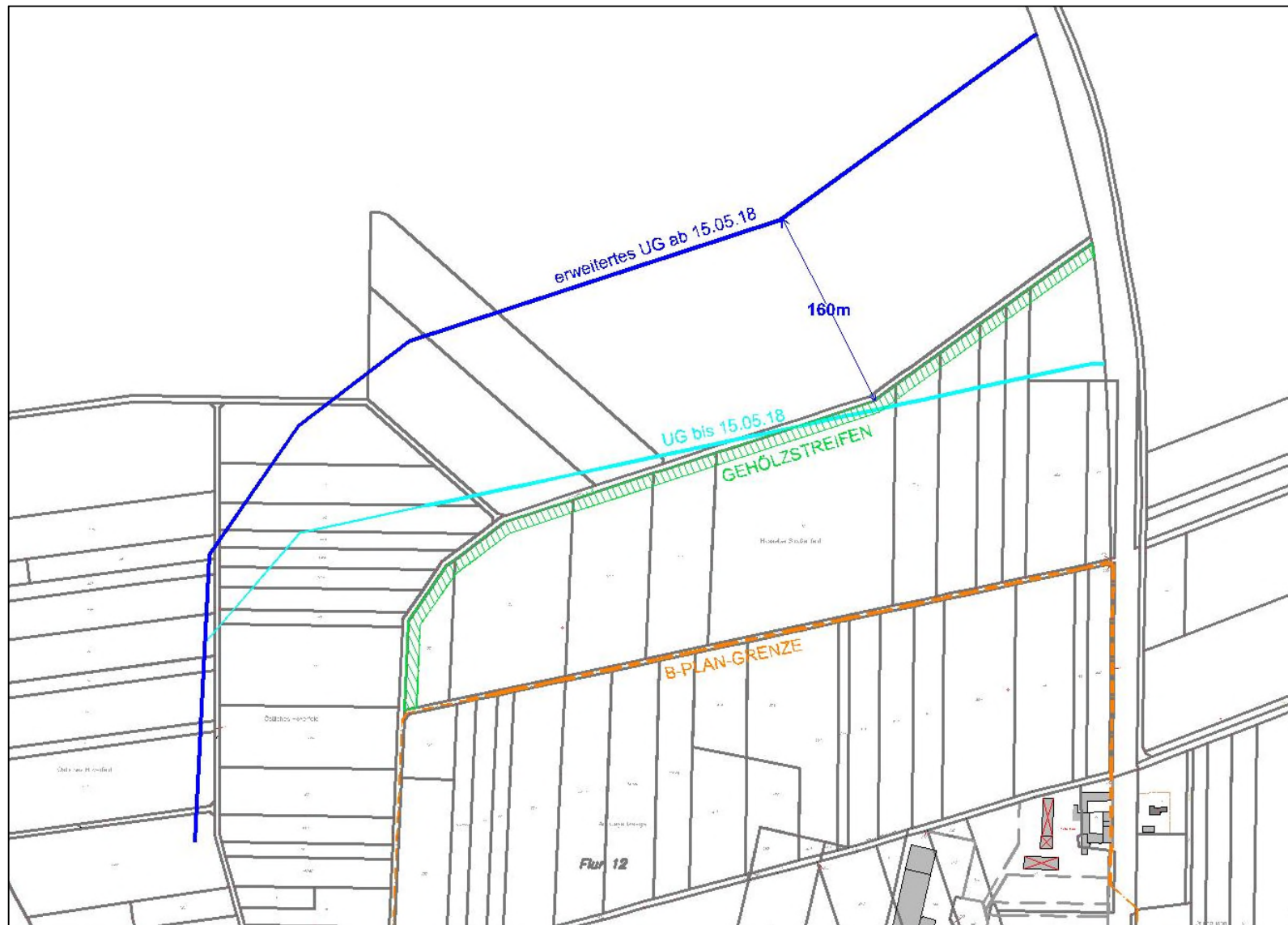


Abbildung 3: Lageplan mit Untersuchungsgebieten, ohne Maßstab

Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Planungsrelevant (ja/nein)	RL NRW (2016)	Status im UG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	nein	V	Nahrungsgast
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	nein	3	Nahrungsgast
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	nein	*	Nahrungsgast
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	ja	3	Brutverdacht, Revierpaare
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	nein	*	Brutverdacht, Revierpaar
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	nein	*	Brutverdacht, Revierpaar
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	nein	*	Nahrungsgast
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	nein	*	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	ja	3	Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	nein	*	Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	nein	*	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	ja	V	Nahrungsgast
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	nein	*	Nahrungsgast, Brutverdacht

Die Feldlerche als planungsrelevante Art wurde innerhalb des UG mit 3 Revierpaaren festgestellt, für zwei weitere Reviere hat ein Verdacht bestanden (siehe Abb. 4 in Kapitel 5.2.2). Die detaillierten Kartierungsergebnisse (Artkarten mit Verhaltenssymbolen) befinden sich im Anhang. Bei den ermittelten Revieren handelt es sich nicht unbedingt um die tatsächlichen Reviergrößen, sondern um „Papierreviere“ nach der Revierkartierungsmethode.

Nicht-planungsrelevante, geschützte Arten (europäische Vogelarten) werden im Folgenden keiner Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Der Erhaltungszustand der Arten ist günstig und man kann davon ausgehen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungsstätte (hier Wiesenschafstelze, Goldammer und Heckenbraunelle) trotz des Eingriffs erhalten bleibt.

Der Bestand der Wiesenschafstelze wird für den MTB-Quadranten mit 4-7 Brutpaaren angegeben (Grüneberg & Sudmann et al. 2013), womit die Art lokal recht selten ist. Die Wahrnehmungen erfolgten jedoch nicht innerhalb des Plangebiets, sondern im erweiterten UG. Das Meiden von vertikalen Strukturen ähnlich wie bei der Feldlerche ist für die Wiesenschafstelze nicht bekannt, wobei die Nähe zu Waldrändern und der geschlossene Siedlungsbereich gemieden werden (Grüneberg & Sudmann et al. 2013). Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Art wird nicht ausgegangen.

Maßnahmen für die Feldlerche zur Verbesserung der Struktur und des Nahrungsangebots im Acker wirken sich auch positiv auf die Wiesenschafstelze aus.

5.2 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

5.2.1 Nahrungsgäste

Die planungsrelevanten Arten **Turmfalke** und **Rauchschwalbe** beziehen das Plangebiet mit seinen Flächen in ihre weiträumigen Nahrungsgebiete ein. Durch die Bebauung der Fläche wird für diese Arten **kein Verbotstatbestand** ausgelöst. Das Zerstören von Nahrungshabitaten ist nur dann rechtswidrig, wenn es sich um ein sogenanntes essentielles Nahrungshabitat handelt. Bei Wegfall essentieller Nahrungshabitate ist damit zu rechnen, dass sich die dort jagenden oder anderweitig nach Nahrung suchenden Tiere dann nicht mehr erfolgreich reproduzieren können. Eine Fläche mit solch einer hohen Bedeutung liegt hier die oben genannten Arten nicht vor. Es ist durch das Vorhaben mit keiner signifikanten Beeinträchtigung der Nahrungsgäste zu rechnen.

Es wurden keine gesonderten Begehungen für **Eulen** und **Fledermäuse** auf der Jagd durchgeführt. Die Fläche ist für jagende Eulen durchschnittlich und für jagende Fledermäuse durchschnittlich bis unterdurchschnittlich ausgeprägt. Die Bereiche der Birgder Gracht sind als Jagdgebiet wertvoller, da sie mit Baumreihen und kleinen Obstwiesen ausgestattet sind. Diese bleiben im Zusammenhang mit dem Vorhaben erhalten und sollen durch den B-Plan dauerhaft gesichert werden. Es wird daher gleichartig wie bei den bereits genannten Arten kein Verbotstatbestand ausgelöst.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden für die nahrungssuchenden, planungsrelevanten Arten innerhalb des UG ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist die Hofanlage Gut Weißenhaus, die derzeit hier nicht näher untersucht worden ist (siehe Kapitel 4.3).

5.2.2 Brutvögel

Feldlerche

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) wurde im Untersuchungsgebiet als Brutvogel festgestellt. Sie gilt als besonders geschützte Art und zeigt landesweit einen ungünstigen Erhaltungszustand mit abnehmender Tendenz und ist auch auf der Roten Liste NRW (2010) als gefährdet eingestuft (RL3).

Ihre Gefährdung ergibt sich hauptsächlich aus dem Mangel an geeigneten Fortpflanzungsstätten. Intensive Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen führt u.a. zur direkten Zerstörung von Brutstätten bei der Mahd oder Bestellung, zu für die Art ungünstigen Strukturen durch hohe und dichte Vegetation sowie zur Verschlechterung der Nahrungsgrundlage. Weiterhin leidet die Art unter der Flächeninanspruchnahme ehemaliger Freiflächen.

Im Zuge des Vorhabens werden Feldlerchen, die auf unmittelbar benachbarten Flächen (die nicht direkt in Anspruch genommen werden) brüten, durch die geplanten Gebäude und Gehölzstreifen verdrängt. Die Art meidet die Nähe zu aufgehenden Strukturen, besonders den Siedlungs- Gewerbe- und Industriebereichen. Die Fortpflanzungshabitate auf den Nachbarflächen werden somit unbrauchbar und damit durch die geplante Bebauung und Bepflanzung indirekt „zerstört“. Nach den Angaben des FIS Planungsrelevante Arten des LANUV NRW meidet die Art geschlossene Gehölzkulissen in einem Abstand von 160 m. Diese werden hier als Distanz zum Gehölzstreifen angesetzt. Alle Revierpaare, die in einer geringeren Distanz festgestellt worden, werden somit als durch das Vorhaben betroffen gewertet.

Der Verbotstatbestand Nr. 3 (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann umgangen werden, in dem gezielte Maßnahmen konzipiert werden (siehe Kapitel 5.2). Durch diese Maßnahmen soll die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten und sichergestellt werden. Es kann nicht direkt davon ausgegangen werden, dass sich die Feldlerchen an anderer Stelle in der umgebenden Ackerlandschaft erfolgreich reproduzieren können, wenn diese nicht durch Maßnahmen aufgewertet werden (besetzte Reviere, unzureichende Strukturen und Nahrungsgrundlagen, etc.).

Störwirkungen durch die geplante Bebauung (ggf. dauerhafter Lärm und Unterschreiten von Fluchtdistanzen) können nicht ausgeschlossen werden.

Da alle Paare in einem Abstand von bis zu 320 m zur geplanten Bebauung als betroffen gewertet werden, kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass weitere Paare durch die Störwirkungen erheblich beeinträchtigt werden.

Die Fluchtdistanz der Feldlerche beträgt nach Gassner et al. (2010) nur 20 m.

Zu den Wirkungen von Lärm auf die Art liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Wissenschaftliche Studien liegen nur zu den Wirkungen von viel befahrenen Straßen vor, wobei hier kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Meidung und Lärmwirkung gefunden werden konnte. Das Meiden von Hauptverkehrsstraßen könne möglicherweise auch an den optischen Störwirkungen liegen (Garniel & Mierwald 2010).

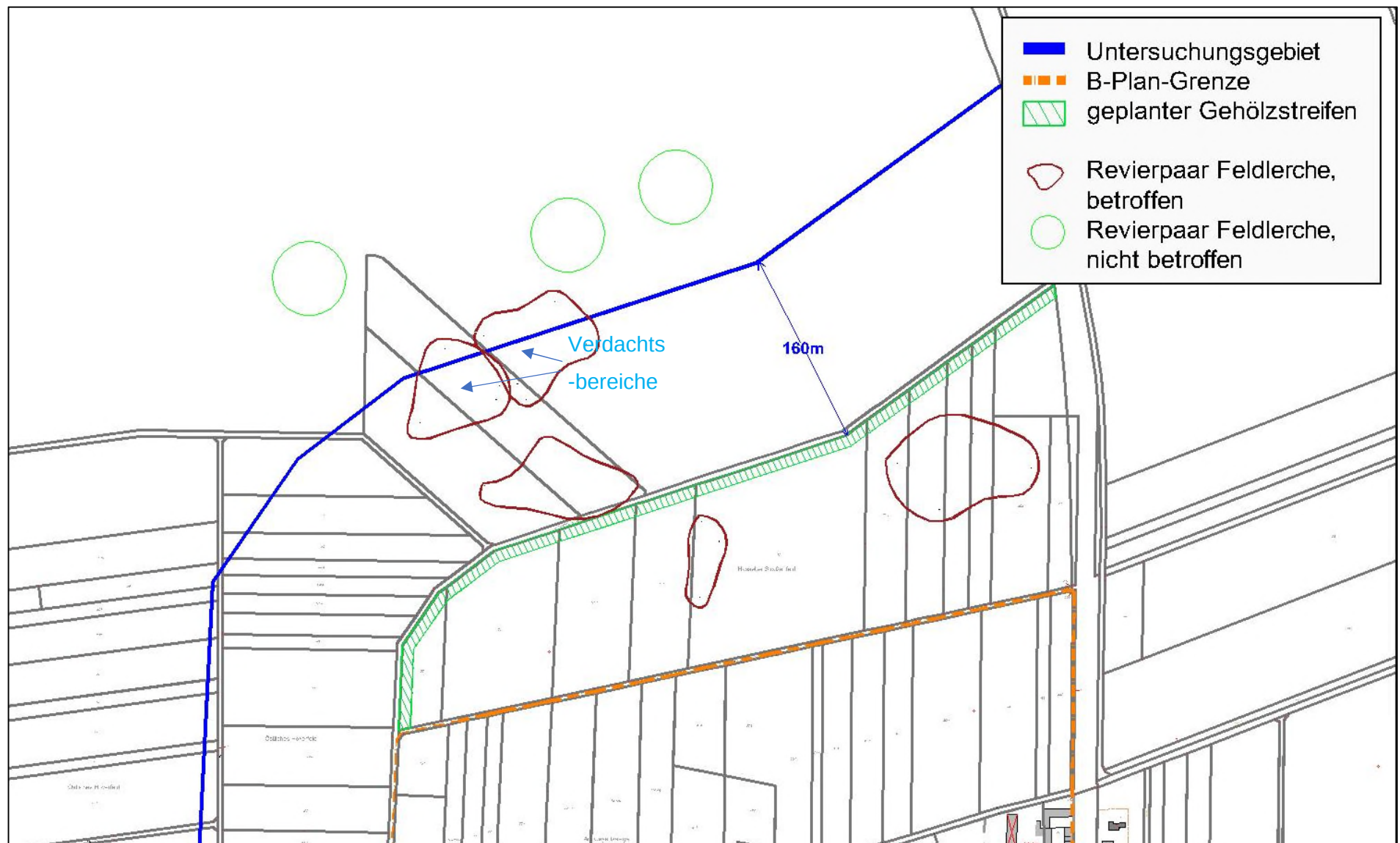


Abbildung 4: Ergebnis der Feldlerchenkartierung Ende April bis Ende Mai 2018

Kiebitz

Der Kiebitz wurde zwischen Ende März und Ende Mai im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet werden damit derzeit ausgeschlossen. Als Durchzügler im zeitigen Frühjahr oder im Spätsommer-/Herbst können einzelne Tiere auf den Flächen auftreten.

Rebhuhn

Das Rebhuhn wurde zwischen Ende März und Ende Mai im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Vorkommen in der weiteren Umgebung sind möglich.

5.3 Vermeidungs- und Risikomanagementmaßnahmen

Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Verbotstatbestand Nr. 3): Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Feldlerche

Für festgestellten fünf Revierpaare der Feldlerche sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Durch vorgezogenen Ausgleich wird gesichert, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d.h. dass den Feldlerchen geeignete Ausweichflächen für ihre Brut zur Verfügung gestellt werden. Es muss eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die Flächen von der Art angenommen werden. Die Maßnahme ist daher speziell auf die ökologischen Ansprüche der Feldlerche abzustimmen. Eine hohe Prognosesicherheit für den Erfolg von Maßnahmen wird vom Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) für unterschiedliche Extensivierungen landwirtschaftlicher Nutzflächen bescheinigt. Im Gesamten wird die Strukturvielfalt und das Nahrungsangebot in der Ackerlandschaft erhöht. Dazu ist eine Kombination aus mehreren unterschiedlichen Maßnahmen erforderlich, die möglichst kleinteilig nebeneinander ausgeführt werden. Dies kann zum Beispiel die Anlage von Brachen, Blühstreifen, der räumlich abwechselnde Anbau von Sommer- und Wintergetreide, ein größerer Reihenabstand im Getreide oder das Pflegen von Graswegen beinhalten. Auch das Anlegen von Lerchenfenstern (etwa 20 m² große Lücke im Getreide) kann sich in Kombination mit weiteren Maßnahmen als positiv erweisen.

Als Mindestabstände zu vertikalen Strukturen werden vom LANUV genannt: 50 m zu Einzelbäumen, 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen (1-3 ha Größe) und 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen oder zum Siedlungsrand.

Die erforderliche Flächengröße hängt stark vom möglichen Maßnahmenkonzept ab. Je kleinteiliger unterschiedliche Anbau- und Bewirtschaftungsweisen nebeneinander ausgeführt

werden, desto geringer kann die Flächengröße sein. Als Mindestgröße werden in den Bördelandschaften als Hauptverbreitungsgebiet der Feldlerche 0,5 ha pro Revierpaar angesehen. Daraus ergibt sich im vorliegenden Fall ein Mindestflächenbedarf von 1,5 ha für die Neu-Entwicklung von 3 Feldlerchen-Revieren.

Konkrete Maßnahmenflächen können auf dem derzeitigen Planungsstand noch nicht benannt werden. Die Stadt Übach-Palenberg strebt Maßnahmenflächen in der Nähe der Tevereener Heide und im Stadtgebiet von Geilenkirchen an. Mit Landwirten der Region wird über die Bereitstellung von Ackerflächen noch verhandelt. Im weiteren Planungsverlauf bleibt die Eignung der vorgesehenen Flächen für die Feldlerche zu prüfen und die Maßnahme konkret zu planen. Es empfiehlt sich, die Maßnahme bereits im Planungsverlauf mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Heinsberg zu koordinieren und abzustimmen.

Tötungen (Verbotstatbestand Nr. 1): Vermeidung

Die nachfolgenden Maßnahmen sind wirksam, um das Töten von Feldlerchen und aller europäischen Vogelarten (besonders geschützte Arten) zu vermeiden und den Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Nr. 1 zu vermeiden. Im Sinne des Bundes-Naturschutzgesetzes ist zudem das grundlose (vermeidbare) Töten aller Tiere untersagt.

- Die **Baufeldräumung** muss zum Schutz der Feldlerche (vor allem Nester und Jungtiere) in den **Wintermonaten** erfolgen. Zweitbruten werden noch im Juni angelegt und im Februar beginnt die Revierbildungsphase. Als Zeitraum ist Mitte August bis Ende Januar zu wählen.
- Länger brachliegende Bereiche sind ab Ende Februar als Schwarzbrache von Vegetationsaufwuchs freizuhalten. Dies kann durch wiederholtes mechanisches Bearbeiten (z.B. Grubbern) erreicht werden. Zudem sind Vergrämnungsmaßnahmen wie das Aufstellen von Flatterbändern auf den entsprechenden Flächen zu ergreifen.
- Vor dem Beginn der Bauarbeiten, für die Erschließung und die Gebäude, sind die betreffenden Flächen in jedem Fall noch einmal **nach Tieren, Jungtieren und Nestern abzusuchen**. In den Wintermonaten können gelegentlich geschwächte Greifvögel auftreten.

Nachbarflächen sind in die Suche, soweit möglich, mit einer Tiefe von etwa 100 m einzubeziehen. Ergeben sich konkrete Hinweise oder direkte Funde von geschützten Arten (siehe Kapitel 2.1), so ist mit dem Beginn der Bauarbeiten solange abzuwarten, bis die Sachlage mit der UNB Kreis Heinsberg geklärt ist. Das Töten von Tieren, auch nicht-planungsrelevanter Arten, ist strikt zu vermeiden. Es empfiehlt sich hier eine ökologische Baubegleitung.

- Das Entstehen von **Laichgewässern** infolge wassergefüllter Gruben und Fahrspuren, insbesondere in den Frühjahrsmonaten durch wandernde Amphibien, wie z.B. die Erdkröte, sollte vermieden werden. Für die Larven ist mit dem Baubetrieb keine erfolgreiche Metamorphose zu erwarten.
- Eine **Neubesiedlung von baulichen Anlagen** durch Tierarten **während der Bauphase (insbesondere in längeren Bauruhephasen)** ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten wie die Zwergfledermaus, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.
- **Tierfallen**, die sich mit offenen Schächten, Gullys oder offenliegenden Kellern ergeben können, sind während der Baumaßnahmen, wenn die Arbeiten ruhen, so zu sichern, dass sich keine Gefährdungen ergeben. Dauerhaft verbleibende Schächte, Gullys etc. müssen ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit Abdeckungen aus feinen Gittern oder Platten.
- Während der Bauphasen, insbesondere in den Sommermonaten sind im Bedarfsfall **Baustellenbeleuchtungen** (Halogenlampen / Strahler) so modifiziert zu installieren und zu verwenden, dass keine Insekten angelockt und getötet werden. Ebenso sollen keine Fledermäuse und Eulen aus der unmittelbaren Nachbarschaft bei ihren Jagdflügen durch blendende Lichtwirkungen abgeschreckt werden.

Bei der Baustellenbeleuchtung und Straßenbeleuchtung sollte auf helle, weiße Leuchtmittel mit hohem UV-Anteil verzichtet werden. Bei der Ausleuchtung sind weitreichende, horizontale Abstrahlungen zu vermeiden. Leuchtkörper, die durch ihre Bauart das Licht nach unten abstrahlen, sind zu bevorzugen. Das Beleuchtungskonzept sollte sich nach den Vorgaben von Geiger et al. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW Heft 04/07: 46-48 richten.

- Bei den künftigen Gewerbe- und Industriebetrieben gilt es möglichen **Vogelschlag zu vermeiden**. Vogelschlag an Glas ist eine der größten Gefahren, durch die Vögel in Deutschland verunglücken und in den allermeisten Fällen sterben. Bei der Verwendung von transparenten oder spiegelnden Glasscheiben sollte die Art des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern passend gewählt werden. Am wirksamsten sind engmaschige Muster, die auf das Glas aufgedruckt oder geklebt werden und von den Vögeln nachgewiesen als Hindernis erkannt werden (hierzu siehe

Förster et al. www.vogelsicherheit-an-glas.de; Schweizerische Vogelwarte Sempach 2012: https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogel_Glas_Licht_2012_Schweizerische_Vogelwarte.pdf)

Vogelschutzglas mit UV-Markierungen ist nur bedingt einsetzbar, da nicht alle Vogelarten die UV-Markierungen wahrnehmen (Empfehlung: F. Backwinkler, Stadt Heinsberg, Juni 2017). Ebenso sind die häufig verwendeten Vogelsilhouetten unwirksam. Wenn größere Glasflächen oder verglaste Eckbereiche geplant sind, wird unbedingt empfohlen, die Planung des Gebäudes im Vorhinein mit einem Experten abzustimmen.

•

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Übach-Palenberg plant die 7. Änderung des B-Plans Nr. 56 / 2. Die Flächenzuschnitte innerhalb des ausgewiesenen Gewerbeflächen sollen verändert werden. Zudem ist eine Erweiterung um etwa 8,7 ha in nördlicher Richtung vorgesehen.

Im Zuge der Untersuchung zum Artenschutz wurde zunächst das zu prüfende Artenspektrum eingeschränkt. Anhand der Lebensraumbedingungen ließen sich artenschutzrechtliche Konflikte für einen Großteil der regional vorkommenden Arten ausschließen. Zudem wurde für gebäudebewohnende Tierarten (v.a. Fledermäuse, aber auch Vögel) nur eine Vorprüfung durchgeführt. Die Hofstelle Weißenhaus liegt innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans, ist jedoch noch auf unbestimmte Zeit bewohnt. Eine Erfassung von Tierarten am Gebäude sollte daher im Zuge der Abrissgenehmigung erfolgen. Ein gesondertes Artenschutzgutachten bleibt zu erarbeiten.

Vertiefend geprüft wurden im Rahmen einer Kartierung die Arten Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz. Es erfolgten neun Begehungen des Untersuchungsgebiets von Ende März bis Ende Mai. Die hohe Zahl der Begehungen ist bedingt durch eine Planänderung Mitte Mai, die ein vergrößertes Untersuchungsgebiet erforderlich machte.

Es wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets drei Revierpaare der Feldlerche gesichert festgestellt, für die eine erhebliche Betroffenheit bei Durchführung des Vorhabens angenommen werden muss. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (Brutplätze) werden durch die Überbauung der Gewerbeflächen und die Bepflanzung eines Grünstreifens dauerhaft verloren gehen. Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbots sind CEF-Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum Acker erforderlich. Die Anforderungen an diese Maßnahmen werden im Gutachten beschrieben. Konkrete Maßnahmenflächen können derzeit nicht genannt werden.

Zur Vermeidung von Tötungen von Tieren werden artspezifische Zeiten für die Baufeldräumung genannt und allgemeine Maßnahmen, wie das Sichern von Schächten und Gruben und das Vermeiden von Vogelschlag, genannt.

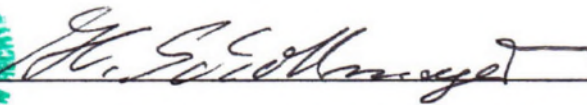
Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer planungsrelevante Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt, sodass weitere Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte nicht erforderlich werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie beschrieben ausgeführt werden, bestehen gegen das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

(Erstbearbeitung 6.06.2018)

Erstellt, Geilenkirchen, den 13.08.2021




Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW

7. LITERATUR

BAUER, H.-G., BEZZEL E. U. W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 3434).

GRÜNEBERG, C., S.R. SÜDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

MWEBWV NRW U. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.

MKULNV NRW (2013) (Hrsg.): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).

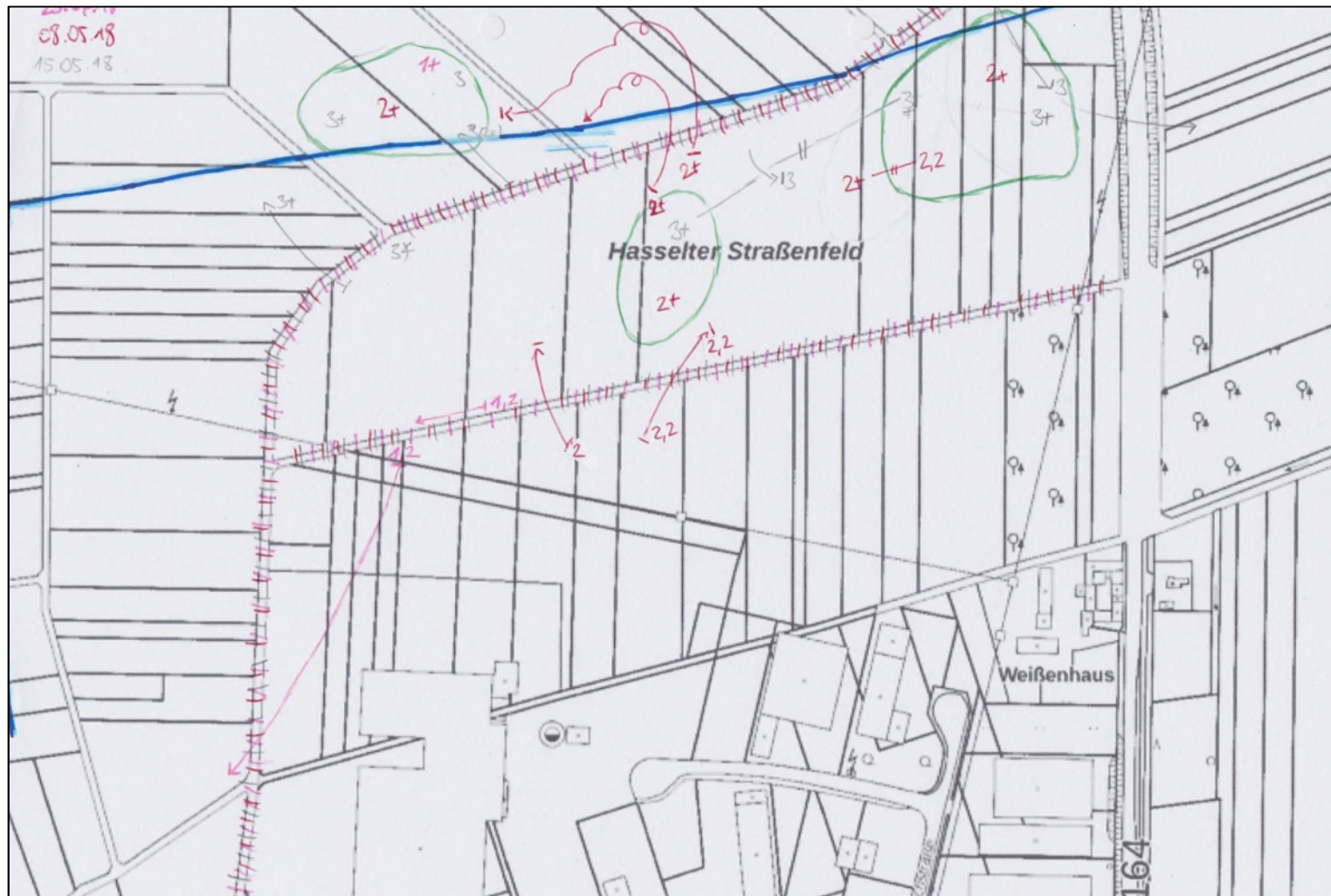
MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA KRANENBURG (S. Sudmann) u. BÖF KASSEL (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Säugetiere. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste> (abgerufen am 23.02.2018)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 23.02.2018)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5002. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50024> (abgerufen am 23.02.2018)

Anhang



Karte 1: Artkarte Feldlerche; Ergebnis der Kartierungen bis zum 15.05.2018 (drei Begehungen, erste Abgrenzung des Untersuchungsgebiets in blau, grün umkreist die gewerteten Reviere)

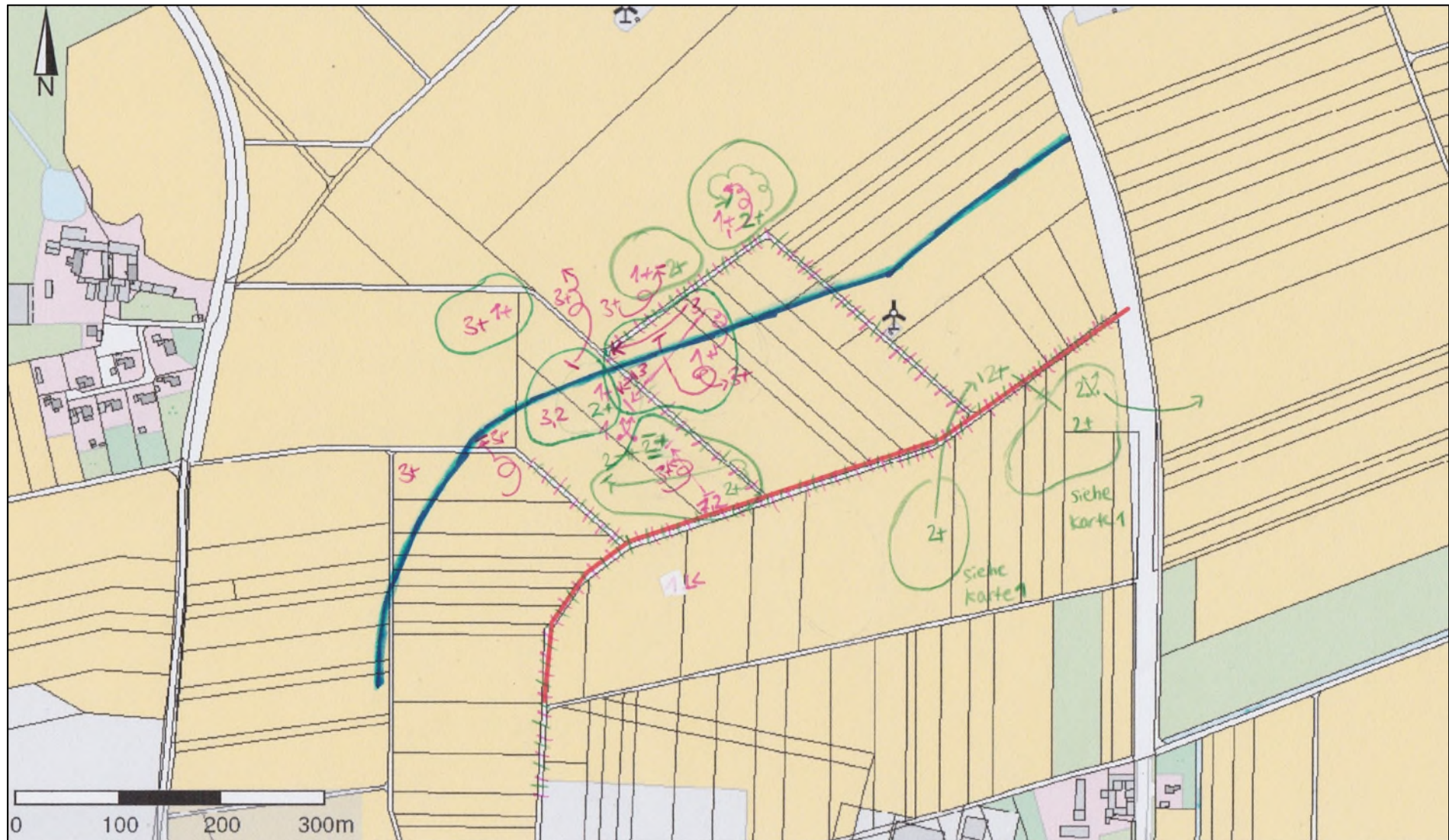


Abbildung 5: Artkarte Feldlerche, Ergebnis der ergänzenden Untersuchungen im erweiterten UG (in blau) nördlich der roten Linien ab dem 15.05.2018, grün umrandet die Reviere